

---

**4119/AB XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 19.06.2008**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Inneres

## **Anfragebeantwortung**

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag. Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidmayr, Freundinnen und Freunde haben am 24. April 2008 unter der Nr. 4148/J-NR/2008 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auslandsdienst - Förderverein (ADV)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Herr Dr. Helmut Prugger.

Zu Frage 2:

Nein. Die Angelegenheiten des Zivildienstes fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich dieser Sektion.

Zu Frage 3 :

Wie bereits in der Anfragebeantwortung 3512/AB vom 4. April 2008 ausgeführt, betreffen Fragen zu den Mitgliedern und Organen des Auslandsdienst Fördervereins nicht den Vollzugsbereich des BM.I und unterfallen daher nicht dem Interpellationsrecht. Ausgenommen davon ist die im Zentralen Vereinsregister veröffentlichte Information betreffend die statutenmäßige Vertretung des Vereins nach außen. Diese kommt für den Auslandsdienst Förderverein dem Vorsitzenden zu (siehe Frage 1).

Zu den Fragen 4 bis 7:

Nein.

Zu Frage 8:

Wie aus der Beantwortung der Fragen 1, 2 und 4 bis 7 ersichtlich ist, liegt eine „derartige personelle Verflechtung“ nicht vor.

Zu Frage 9:

Gemäß § 9 Abs. 3 der Statuten des Auslandsdienst Fördervereins obliegt der Generalversammlung die Wahl, Bestellung und Enthebung des/der Vorsitzenden.

Im § 14 der Statuten ist festgelegt, dass der Vorstand bei Bedarf eine Geschäftsstelle einrichten kann. Dieser obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes.

Im Übrigen verweise ich auf die in der Anfragebeantwortung 3512/AB dargestellte autonome Handlungsweise der zuständigen Organe des Auslandsdienst Fördervereins sowie den dabei vom Gesetzgeber geforderten anzuwendenden Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters.

Zu Frage 10:

Keine.

Zu Frage 11:

Ich verweise auf die Anfragebeantwortung 3512/AB, wonach der mit der Leitung der Geschäftsstelle betraute Arbeitsplatzinhaber für diese Tätigkeit keine gesonderte Entlohnung erhält. Einer weitergehenden Beauskunftung stehen datenschutzrechtliche Gründe entgegen.

Zu den Fragen 12 und 14:

Das BM.I stellt dem Auslandsdienst Förderverein die in der Anfragebeantwortung 3512/AB angeführten Budgetmittel in der Höhe von € 800.000,- pro Jahr ausschließlich (zu 100%) für den Ersatz von Kosten zur Verfügung, die Trägerorganisationen durch den von Zivildienstpflichtigen gemäß § 12b Abs. 5 und 6 ZDG geleisteten Dienst erwachsen sind. Eine andere Verwendung der Gelder, etwa für Sachaufwand und/oder Personalkosten des Auslandsdienst Fördervereins, ist unzulässig.

Allfällige nicht verwendete Budgetmittel sind dem BM.I auszuweisen und zur Verfügung zu halten. Diese sind, sofern vom BM.I nicht anderes verfügt, spätestens zwei Wochen nach Vorlage der Schlussabrechnung auf das Konto des BM.I bei der Österreichischen Postsparkasse zurückzuzahlen. Die Vorlage eines gesonderten Subventionsberichtes ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 13:

Die Anlage zur Frage 17 der parlamentarischen Anfragebeantwortung 3512/AB wurde durch ein verwaltungstechnisches Versehen nicht übermittelt. Eine Kopie derzeit in Geltung stehenden Vereinsstatuten wird beigegeben.

**Statuten des Vereins**  
**„Verein zur Förderung der Auslandsdienste**  
**i.S. des § 12b Zivildienstgesetz – Auslandsdienst Förderverein“**

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Auslandsdienste i.S. des § 12b Zivildienstgesetz – Auslandsdienst Förderverein“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck

Das Zivildienstgesetz 1986 idGF sieht die Möglichkeit der Freistellung vom Zivildienst zum Zweck der Leistung eines Dienstes im Ausland bei einem vom Bundesministerium für Inneres anerkannten Träger vor. Der Dienst kann nur in Einrichtungen zum Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus (Gedenkdienst) oder im Rahmen von Vorhaben geleistet werden, die der Erreichung oder Sicherung des Friedens im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten (Friedensdienst) oder der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes (Sozialdienst) dienen.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Auslandsdienste (Gedenkdienst, Friedensdienst, Sozialdienst) i.S. des § 12b Abs. 8 Zivildienstgesetz 1986 idF der Zivildienstgesetz-Novelle 2001 ideell und materiell zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Bundesabgabenordnung.

§ 3. Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen vor allem:
  - a) Zusammenarbeit mit Institutionen, die auf dem Gebiet des § 12b Zivildienstgesetz Erfahrungen besitzen oder Tätigkeiten entfalten.
  - b) Unterstützung der Träger von Auslandsdiensten und von Auslandsdienstleistenden.
  - c) Abschluß von Verträgen mit Trägern von Auslandsdiensten und Auslandsdienstleistenden.
  - d) Evaluierung der Rechenschaftsberichte der Träger, der Informationen der Auslandsdiener und der Wahrnehmungen der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland als Grundlage für die Gewährung von Zuweisungen an Träger von Auslandsdiensten.
  - e) Erstellung von jährlichen Berichten und Vorschlägen an den Bundesminister für Inneres.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Zuwendungen, die nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes zu gewähren sind.
  - b) Zuwendungen der Länder und Gemeinden und von gesetzlichen Interessensvertretungen nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer zuständigen Organe und
  - c) sonstige Zuwendungen.

#### § 4. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich Gebietskörperschaften, gesetzliche Interessensvertretungen sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften werden. Der Bund wird vertreten durch den Bundesminister für Inneres.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

#### § 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden.

#### § 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht durch von ihnen entsandte Vertreter auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

#### § 7. Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, die Geschäftsstelle und das Streitschlichtungsorgan.
- (2) Die Vereinsfunktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### § 8. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentliche Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 6) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Die Mitglieder werden durch Bevollmächtigte vertreten. Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Höhe der Zuwendungen im jeweils vergangenen Vereinsjahr. Im ersten Vereinsjahr richtet sich die Anzahl der Stimmen nach der Höhe der Zuwendung, die anlässlich der Aufnahme geleistet wird. Die Mitglieder haben je volle EUR 100.000,- eine Stimme, mindestens jedoch eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet 30 Minuten später eine weitere Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Beschlüsse betreffend die Auflösung des Vereins können aber nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Generalversammlung getroffen werden.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### § 9. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung des/der Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern und dem Verein;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (6) Beschlussfassung über den jährlichen Bericht an den Bundesminister für Inneres und über die ihm zu erstattenden Vorschläge;
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### § 10. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer sowie höchstens drei weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt (§ 9 Abs 3).
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglied das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, so haben drei

- Mitglieder, die die Notsituation erkennen, umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
  - (4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieses auf unvorherschaubar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
  - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
  - (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  - (7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
  - (8) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
  - (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
  - (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

#### § 11. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (4) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (5) Zuweisung der Mittel an die Trägerorganisationen der Auslandsdienste gem § 12b Abs 8 ZDG;
- (6) Evaluierung der Rechenschaftsberichte der Träger, der Informationsberichte der Auslandsdiener und der Wahrnehmungen der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland als Grundlage für die Gewährung von Zuweisungen an Träger von Auslandsdiensten;
- (7) Vorbereitung der Berichte und Vorschläge an den Bundesminister für Inneres für deren Beschlussfassung durch die Generalversammlung.

## § 12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden. Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

## § 13. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

## § 14. Geschäftsstelle

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle einrichten. Dieser obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes.

## § 15. Streitschlichtungsorgan

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Streitschlichtungsorgan.
- (2) Das Streitschlichtungsorgan setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Streitschlichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Streitschlichtungsorganes namhaft. Innerhalb von sieben Tagen nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Streitschlichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Streitschlichtungsorganes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Streitschlichtungsorgan fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Generalversammlung sowie mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie Liquidatoren zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren, soweit dies vereinsgesetzlich vorgeschrieben ist.

